

RS Vwgh 1990/9/7 87/14/0013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §250 Abs1;

BAO §275;

Rechtssatz

Für die Behebung von Mängeln einer Berufung ist ein besonderes Verfahren vorgesehen (Hinweis E 20.1.1986, 85/15/0277). Dieses Verfahren erübrigts sich nur dann, wenn ein Vorhalt zur Sachverhaltsklärung ausreichend ist. Bevor jedoch mit der Sachverhaltsklärung begonnen werden darf, müssen die für ein Rechtsmittelverfahren vorgesehenen Formerfordernisse erfüllt sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987140013.X02

Im RIS seit

07.09.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at